Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Wildschütz der Evangelischen Kirchengemeinde Wildschütz

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Wildschütz hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 28.11.23 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof in Wildschütz gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre,
3. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.		**Grabberechtigungsgebühren** Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	**Euro**
1.1		**Erdgrabstätten, je Grabstelle**	
	1.1.1	**Erdwahlgrabstätte** (1 Sarg und bis zu 1 Urne)	280,00 €
	1.1.2	**Erddoppelwahlgrabstätte**	560,00 €
1.2		**Kindergrabstätten** **Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle**	
	1.2.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	140,00 €
	1.2.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	280,00 €
1.3		**Urnengrabstätten, je Grabstelle**	
	1.3.1	Urnenwahlgrabstätten	

Kreiskirchenamt Eilenburg
30. NOV. 2023
Tgb.-Nr.: 2025
AL FH Fw GB Gw
HV/OK KBR Mw Pw
Umlauf Ablage:
l. 30.1.

		Urnenwahlgrabstätte der Größe von 0,60 m x 1,20 m für bis zu 2 Urnenstellen	280,00 €
		Hinweis: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird bei neu vergebenen Urnengrabstätten für jede Urnenstelle berechnet (siehe 2.).	
	1.3.2	Grabstelle in **Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt** auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Kosten der Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte In den friedhofsgepflegten Reihengrabstätten sind Namenstafeln ebenerdig zu legen. Die Kosten sind in der Gebühr mit enthalten. Die Namenstafeln werden mit Angabe von Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen, nicht hochgestellt, sondern mit ebener Schrift gefertigt.	1.300,00 €
1.4		**Reservierungen / Verlängerungen**	
	1.4.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1, 1.2 und 1.3.1 erhoben.	14,00 €
	1.4.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1, 1.2 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume erhoben.	14,00 €
2.		**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	19,00 €
3.		**Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)**	
4.		**Verwaltungsgebühren**	
	4.1	**Zulassung von Gewerbetreibenden** (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
	4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	15,00 €
	4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	40,00 €

	4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 €
4.2		**Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang**	100,00 €
4.3		**Bearbeitung Antrag Genehmigung Grabmal**	40,00 €
4.4		**Bearbeitung Antrag vorzeitige Einebnung**	65,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

-werden nicht angeboten-

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 01.01.2016. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Wildschütz, 28.11.23

Ort, den

D. S.

Vors./Stellv. des Gemeindekirchenrates

Ch. Renner

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Eisenach, 4.12.23

Ort, den

Reg.-Nr. 631/3.1/2023

D. S.

Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Wildschütz am 28.11.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Wildschütz wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 04.12.2023 unter dem Aktenzeichen 631/31/2023 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Wildschütz wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, 4.12.23 D.S.

Ort, den

Amtsleiterin/Amtsleiter